



Schutzkonzept zur Prävention physischer,
psychischer und sexualisierter Gewalt

DLRG OG Bad Laasphe e.V.

Version:

2. Auflage des neuen Schutzkonzepts zur Vorlage auf der Vorstandssitzung am 21.11.2024

Fassung:

Das folgende Schutzkonzept tritt ab dem 01.12.2024 für alle Aktiven der DLRG OG Bad Laasphe in Kraft.

Das Schutzkonzept wird in regelmäßigen Abständen vom Arbeitskreis „Schutzkonzept“ der Ortsgruppe überprüft und überarbeitet.

Funktionsbezeichnungen in männlicher Schreibweise gelten nachfolgend für alle Geschlechter.

DLRG OG Bad Laasphe e.V.
Geschäftsstelle
Elisabethstollen 2
35216 Biedenkopf-Engelbach

Inhaltsverzeichnis

1. Unser Leitbild	1
1.1 Definition von Gewalt	1
1.1.1 Sexualisierte Gewalt.....	1
1.1.2 Körperliche Gewalt.....	2
1.1.3 Psychische (emotionale) Gewalt	2
1.2 Kindeswohlgefährdung	3
2. Präventionsarbeit in der DLRG OG Bad Laasphe e.V.	3
2.1. Risikoanalyse	3
2.2. Verhaltensregeln	3
2.3. Nutzung der Sanitärbereiche und Umkleiden.....	4
2.4. Zusätzliche Maßnahmen in der Trainingsstätte.....	4
3. Personenkreis.....	4
3.1. Allgemeine Schutzmaßnahmen	4
3.2. Ausbilder und Betreuer der DLRG OG Bad Laasphe e.V.	5
3.4. Erweitertes Führungszeugnis	5
4. Grundsätze unserer Arbeit.....	6
4.1 Körperkontakt in der Schwimmausbildung.....	6
4.2 Umgang mit Alkohol, Rauchen und Drogen.....	6
4.3 Schutz vor jugendgefährdenden Medien.....	6
4.4 Nachtruhe.....	6
4.5 Öffentlichkeitsarbeit und Infos	6
5. Intervention und Krisenmanagement.....	7
5.1. Ansprechpartner	7
5.2. Allgemeine Vorgehensweisen im Verdachtsfall.....	7
5.3. Konsequenzen bei Nicht-Einhaltung und/oder Verstoß gegen die Regeln	7
6. Anhang	8

1. Unser Leitbild

Gemäß dem Leitbild der DLRG setzen wir uns in unseren vielfältigen Angeboten „für die körperliche und geistige Unversehrtheit aller Menschen“ ein und engagieren uns dafür, „dass sich jeder einzelne Mensch umfassend und allseitig frei entfalten kann“. Im Selbstverständnis unserer Kinder- und Jugendarbeit entstehen mit der Zeit besondere Beziehungen, die durch persönlichen Austausch und Kontakt sowie die enge Zusammenarbeit unterschiedlicher Mitglieder geprägt sind. Diese selbstorganisierte und selbstverantwortete Freizeitgestaltung bietet Ansatzpunkte zum Überschreiten von persönlichen und körperlichen Grenzen. Das Verfolgen der eigenen Interessen zu Lasten anderer Menschen ist eine Form von Gewalt, daher beschäftigt sich die DLRG OG Bad Laasphe e.V. unter anderem mit der Prävention der sexualisierten Gewalt. Grundsätzlich verstehen wir uns als tolerante, offene und demokratische Gemeinschaft. Jeder darf sich bei uns wohl, sicher und willkommen fühlen, egal welche Hautfarbe, Herkunft, Kultur, Religion, Einschränkung oder sexuelle Orientierung dieser hat. Wir lehnen jede Form von Gewalt in unserer Ortsgruppe ab und haben deshalb zum Schutz unserer Mitglieder, Helfer und Ausbilder auf dieser Grundlage dieses Schutzkonzept für unsere Ortsgruppe ausgearbeitet. Unser Ziel ist es, die bestmögliche Sicherheit und Entfaltungsfreiheit für unsere Mitglieder zu gewährleisten und jedem Versuch, die Vertrauensgemeinschaft zu missbrauchen, entschieden entgegenzutreten.

1.1 Definition von Gewalt

Unter Gewalt wird verstanden, wenn zu Lasten anderer Menschen eigene Interessen und Bedürfnisse verfolgt werden, die von anderen Beteiligten als

- sexualisierte Gewalt
- körperliche (physische) Gewalt
- emotionale (psychische) Gewalt

wahrgenommen werden.

Vorfällen dieser Art möchten wir mit diesem Schutzkonzept klar entgegenzutreten und Präventionsarbeit leisten. Unser besonderes Augenmerk richten wir auf Kinder und Jugendliche, welche leider aufgrund körperlicher und geistiger Entwicklung häufiger von jeglichen Formen der Gewalt betroffen sind. Alle Formen der Gewalt stellen eine Gefährdung für das Kindeswohl dar und gefährden die emotionale, geistige und körperliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen.

1.1.1 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt wird in drei Bereiche eingestuft. Die meisten Vorfälle finden im Rahmen sogenannter Grenzverletzungen statt. Diese machen sich bemerkbar durch verletzendes Worte und Bemerkungen, aber auch durch Berührungen oder anzügliche Chatnachrichten.

Sexuelle Übergriffe erfolgen jedoch nie unbeabsichtigt und gelten daher als gezielter Machtmissbrauch und bei Kindern als Kindeswohlgefährdung. Übergriffe erfolgen absichtlich, hierzu zählen Beobachtungen beim Umziehen oder in der Dusche, absichtliches Berühren von sensiblen Körperteilen im Intimbereich.

Man spricht bei sexueller Nötigung, exhibitionistischen Handlungen und Missbrauch von sexuellem Missbrauch, welcher immer eine Straftat darstellt.

Sexualisierte Gewalt ist jede Handlung, die an oder vor einem Kind, Jugendlichen oder Erwachsenen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Aufgrund des Entwicklungsstandes (körperlicher, psychischer, kognitiver, sprachlicher Unterlegenheit) kann ein Kind nicht frei und überlegt zustimmen bzw. diesen Machtmissbrauch bewusst ablehnen. Somit geschieht die Handlung immer gegen den Willen des Kindes oder des Jugendlichen. Der Täter nutzt die Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten eines anderen Individuums zu befriedigen.

Zur sexualisierten Gewalt zählen:

- sexualisierte Handlungen, ohne oder mit indirektem Körperkontakt (z.B. Exhibitionismus, Worte, Gesten, das Zeigen und/oder Fertigen pornografischer Filme oder Bilder)
- Handlungen mit Körperkontakt und körperlichen Gewaltanwendungen (z. B. das Anfassen des Intimbereiches, Nötigung bis hin zur Vergewaltigung)
- Handlungen, die der Täter durch ein Kind/Jugendliche an sich selbst vornehmen lässt.

Diese Handlungen werden dabei immer gegen den Willen der Person ausgeführt. Daher gehen wir in der DLRG entschieden dagegen vor und sind gegenüber Gewalterfahrungen besonders achtsam, insbesondere wenn die Betroffenen minderjährig und damit besonders schutzbedürftig sind.

1.1.2 Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt bezeichnet Handlungen, die den Körper eines anderen Menschen direkt verletzen oder schädigen. Dies umfasst physische Angriffe wie Schlagen, Treten, Stoßen, Würgen oder auch das Zufügen von Schmerzen durch Waffen oder Gegenstände. Ziel ist es, dem Opfer physische Verletzungen zuzufügen oder es zu verletzen.

1.1.3 Psychische (emotionale) Gewalt

Zu emotionaler Gewalt zählen z. B. Beleidigungen, Erniedrigungen und Ausgrenzungen. Psychische (emotionale) Gewalt bezieht sich auf Handlungen, die das emotionale und geistige Wohlbefinden einer Person schädigen. Dazu gehören Beleidigungen, Drohungen, Einschüchterung, Manipulation, Demütigung, sozialer Ausschluss oder das Erzeugen von Angst und

Minderwertigkeitsgefühlen. Diese Form der Gewalt zielt darauf ab, das Selbstwertgefühl und die psychische Gesundheit des Opfers zu beeinträchtigen.

1.2 Kindeswohlgefährdung

Alle Kinder haben Bedürfnisse, die für ihr Überleben und ihre gesunde Entwicklung von grundlegender Bedeutung sind. Im Unterschied zu Erwachsenen verfügen Kinder aber noch nicht über die Fähigkeit, all diese Grundbedürfnisse aus eigener Kraft zu erfüllen. Es ist daher die Aufgabe der Eltern und Bezugspersonen, diese durch eine angemessene Begleitung zu gewährleisten. Vereinfacht gesagt liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn körperliche, geistige oder seelische Grundbedürfnisse der Kinder missachtet werden.

Zu den Grundbedürfnissen werden dabei vor allem gezählt:

- ausreichend Nahrung und Trinken
- ausreichend Schlaf/Erholungsmöglichkeiten
- körperliche Unversehrtheit
- Umgebung, die psychische und physische Sicherheit ermöglicht

Bei den Aktivitäten unserer Ortsgruppe wird immer darauf geachtet, dass die Grundbedürfnisse als Mindestanforderungen erfüllt sind. Wir sensibilisieren unsere Helfer und Ausbilder dafür, auf die oben genannten Punkte zu achten, deren Erfüllung sicherzustellen und eventuelle Verstöße zu erkennen.

2. Präventionsarbeit in der DLRG OG Bad Laasphe e.V.

*„Es gibt wesentlich weniger Missbrauch,
wenn wir Kindern richtig zuhören.“* Mike Wolf

2.1. Risikoanalyse

Im Vorstand und unserem Arbeitskreis „Schutzkonzept“ wurde eine Risikoanalyse durchgeführt, auf deren Grundlage unser Schutzkonzept sowie die Regeln für den Umgang in der Praxis entstanden sind. Die Vorlage für unsere Risikoanalyse stammt von unserem Landesverband und befindet sich in den Anhängen.

2.2. Verhaltensregeln

- Wir begegnen uns auf Augenhöhe, mit Wertschätzung und Aufmerksamkeit.
- Ein „Nein“ wird von uns stets akzeptiert.
- Wir achten die Individualität und Würde Aller.
- Wir schaffen ein förderliches Umfeld, das die persönliche und soziale Entwicklung aller am Vereinsleben beteiligten Personen unterstützt.
- Wir gehen offen, ehrlich und respektvoll miteinander um.
- Alle Helfenden sind besonders für das Thema Gewalt sensibilisiert.

- Beleidigende oder sexistische Äußerungen werden nicht toleriert.
- Jede Form von Belästigung wird von uns abgelehnt.
- Wir rufen zur gegenseitigen Achtsamkeit auf.
- Wir sind offen für Feedback und setzen konstruktive Kritik um.
- Wir hören immer aufmerksam zu, nehmen jede Situation ernst und behandeln vertrauliche Informationen mit äußerster Sorgfalt.
- Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt folgen wir klaren internen Richtlinien.
- Die Vereinsverantwortlichen leiten relevante Informationen, wenn nötig, an externe Stellen weiter.

Informationen zum Thema sexuelle Gewalt, Respektvoller Umgang mit Grenzen und Ansprechpartner liegen bei unserem Training für alle Ausbilder und Helfer frei zugänglich aus.

2.3. Nutzung der Sanitärbereiche und Umkleiden

Bei allen Aktivitäten und Trainingseinheiten der DLRG OG Bad Laasphe e.V. wird eine geschlechtergetrennte Nutzung der Sanitär- und Umkleideräume angestrebt. Dies wird neuen Mitgliedern und deren Bezugspersonen mitgeteilt. Es befinden sich außerdem deutliche Kennzeichnungen für Erziehungsberechtigte und Kinder an den Eingangstüren. Ist eine Trennung organisatorisch längerfristig nicht möglich, werden die Erziehungsberechtigten vorab über die Nutzungsregelungen informiert. Die Nutzung von Geräten mit Aufzeichnungsmöglichkeiten sind im Sanitärbereich und in den Umkleideräumen nicht zulässig. Auch dies wird den Eltern und Erziehungsberechtigten regelmäßig kommuniziert und an den Türen gekennzeichnet. Toilettenkabinen werden nur einzeln aufgesucht.

2.4. Zusätzliche Maßnahmen in der Trainingsstätte

- Wir bevorzugen, wenn möglich, Hilfestellungen ohne Körperkontakt.
- Wir fragen bei Hilfestellungen nach, was für den Teilnehmenden „Ok“ ist und was nicht. Dabei wird auf die Reaktionen des Gegenübers geachtet und entsprechend gehandelt.
- Bei Hilfestellungen wird möglichst gleichgeschlechtlich gearbeitet.
- Wir respektieren ein „Nein“.

3. Personenkreis

3.1. Allgemeine Schutzmaßnahmen

Die Ausführungen in unserem Konzept dienen dem Schutz aller Mitglieder der DLRG OG Bad Laasphe e.V., insbesondere dem von Minderjährigen. Dies sind gleichermaßen Teilnehmer an Aktivitäten des Vereins (z. B. Ausbildung, Jugendveranstaltungen, Zeltfreizeiten etc.) wie auch Ausbilder und Betreuer in den verschiedenen, satzungsgemäßen Tätigkeiten. Diese Schutzbefohlenen werden in geeigneter Weise darauf hingewiesen, dass alle Ausbilder und Betreuer in der DLRG

OG Bad Laasphe e.V. ihnen bei Problemen, insbesondere, wenn ihre Grenzen nicht gewahrt werden, auch außerhalb der DLRG als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

3.2. Ausbilder und Betreuer der DLRG OG Bad Laasphe e.V.

Alle Beteiligten, die in der Schwimmausbildung sowie in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, verpflichten sich unter anderem durch schriftliche Bestätigung zur Einhaltung unseres Ehrenkodex und Schutzkonzeptes.

Wir streben es in der Regel an, die neuen Ausbilder und Betreuer aus dem eigenen Kinder- und Jugendbereich zu gewinnen. So ist das Leitbild der DLRG OG Bad Laasphe e.V. den neuen Ausbildern und Betreuern bereits bekannt, sie sind mit der Arbeitsweise vertraut und kennen sich zum Teil schon mehrere Jahre untereinander. Neue Ausbilder und Betreuer, die von außerhalb in unsere OG kommen, werden an die Arbeitsweise und das Leitbild herangeführt.

3.4. Erweitertes Führungszeugnis

Alle in der Kinder- und Jugendarbeit aktiven Ausbilder und Betreuer, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen regelmäßig (alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Zwei durch den Vorstand beauftragte Personen sind für die Kontrolle verantwortlich. Neue (erstmalige Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses) und kurzfristig unterstützende Ausbilder und Betreuer füllen eine entsprechende Selbstverpflichtung (siehe Anlage) aus. Somit können sie bereits bis zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses in der Kinder- und Jugendarbeit der DLRG OG Bad Laasphe e.V. vorläufig tätig werden. Das erweiterte Führungszeugnis verbleibt bei dem jeweiligen Ausbilder oder Betreuer. Die vom Vorstand benannten Personen dokumentieren für die Akten Folgendes:

- Datum der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis
- Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses
- ob Eintragungen nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII vorhanden sind.

Die Liste zur Dokumentation wird durch die vom Vorstand benannten Personen archiviert. Erfolgt keine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses oder ist eine entsprechende Eintragung nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII vorhanden, darf der Ausbilder oder Betreuer keine Tätigkeiten/Aktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit durchführen. Dies wird schriftlich dokumentiert. Dem Vorstand werden alle Personen gemeldet, denen der Umgang mit Kindern und Jugendlichen untersagt wurde.

4. Grundsätze unserer Arbeit

4.1 Körperkontakt in der Schwimmausbildung

- Wir beachten die Verhaltensregeln (siehe 2.2).
- Körperkontakt wird in der Ausbildung ausschließlich zu Zwecken der Hilfestellung, sowie Rettungsübungen aufgenommen.
- Die Aufnahme des Körperkontakts erfolgt ausschließlich nach Rückfrage und dementsprechender Bestätigung und nach konkreter Beschreibung oder Demonstration der Berührungen.
- Die Ausbildung erfolgt immer in Gruppen. Es wird vermieden, dass eine ausbildende mit einer teilnehmenden Person allein in einem Schwimmbecken oder Raum ist.
- Wenn möglich finden Hilfestellungen nur gleichgeschlechtlich statt
- In der Anfängerschwimmausbildung können vor allem die Bereiche Kopf, Bauch, Rücken, Hüfte, Knie, Füße und Hände für Hilfestellungen berührt werden.
- In der Rettungsschwimmausbildung können nahezu alle Bereiche des Körpers berührt werden (z. B. realistische Rettungsübungen).
- In der Erste-Hilfe-Ausbildung können nahezu alle Bereiche des Körpers berührt werden (z. B. Bodycheck).

4.2 Umgang mit Alkohol, Rauchen und Drogen

Bei allen Aktivitäten der DLRG OG Bad Laasphe e.V., an denen Minderjährige beteiligt sind, wird ein Verzicht aller Anwesenden auf Drogen verlangt, sowie auf Alkohol angestrebt. Das Rauchen von Tabakwaren ist Kindern und Jugendlichen verboten (§10 Jugendschutzgesetz). Gemäß den geltenden Vorschriften ist es nicht möglich, dass Eltern ihren Jugendlichen das Rauchen bei uns erlauben.

4.3 Schutz vor jugendgefährdenden Medien

Filme, Bilder und Tonaufnahmen, die im Rahmen von Aktivitäten der DLRG OG Bad Laasphe e.V. gesehen werden, müssen immer eine Altersfreigabe haben, die für den jüngsten Teilnehmer vor Ort freigegeben ist.

4.4 Nachtruhe

Die Nachtruhe wird dem Alter der Anwesenden entsprechend durch die aufsichtführenden Personen festgelegt. Es ist jedoch anzustreben, die Richtlinien nach dem Jugendschutzgesetz zu beachten, sodass spätestens ab 22 Uhr für alle Minderjährigen eine Nachtruhe gewahrt werden sollte.

4.5 Öffentlichkeitsarbeit und Infos

Der Datenschutz aller personenbezogenen Daten der Kinder und Jugendlichen in der DLRG OG Bad Laasphe e.V. hat gemäß der DSGVO und den Datenschutzbestimmungen des Landesverbands Westfalen zu erfolgen. Bild-,

Audio- und Videoaufnahmen werden nur nach vorheriger, schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und der Zustimmung der verantwortlichen Leitung erstellt. Die Nutzung in den Medien (Webauftritte, Social Media, Fernsehen, Radio, Printmedien) erfolgt ebenfalls nur nach vorheriger schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten. Wir sensibilisieren die Kinder und Jugendlichen für einen respektvollen und verantwortungsbewussten Umgang in den sozialen Medien, beispielsweise WhatsApp Gruppen etc.

5. Intervention und Krisenmanagement

5.1. Ansprechpartner

Zwei vom Vorstand beauftragte Personen dienen als Ansprechpartner, insbesondere wenn ein Verstoß gegen das Schutzkonzept der DLRG OG Bad Laasphe e.V. wahrgenommen oder vermutet wird. Gleichzeitig dienen diese Personen als eine Art Vertrauenskontakt für evtl. betroffene Mitglieder. Die aktuellen Ansprechpartner unserer OG werden separat auf unserer Homepage bekannt gegeben.

5.2. Allgemeine Vorgehensweisen im Verdachtsfall

Im Verdachtsfall erfolgt eine Information durch die Bezugsperson an die Ansprechpartner, welche sich dem Anliegen vertrauensvoll annehmen. Es wird ein Gespräch mit dem Meldenden geführt, protokolliert und das weitere Vorgehen besprochen. Unsere Hauptaufgabe dabei ist Zuhören, ansprechbar sein und Hilfe holen. Sofern nicht selbst betroffen, werden immer die Vorsitzenden in Kenntnis gesetzt. Je nach Fall werden bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten informiert. Zusätzlich kann eine Fachberatungsstelle hinzugezogen werden oder je nach Schwere des Falls eine Anzeige bei der Polizei erstattet werden.

5.3. Konsequenzen bei Nicht-Einhaltung und/oder Verstoß gegen die Regeln

Personen, die gegen das Schutzkonzept der DLRG OG Bad Laasphe e.V. verstoßen, müssen mit einer Ausübung des Hausrechts und einem Entzug der Beauftragung des Aktivseins für die DLRG OG Bad Laasphe e.V. rechnen. Das umfasst insbesondere einen Ausschluss von Veranstaltungen, spezifischen Vereinsaktivitäten wie der Kinderschwimmausbildung oder dem generellen Vereinsleben. Es wird verhältnismäßig in jedem Einzelfall geprüft und entschieden, welche Maßnahmen in welchem Umfang getroffen werden müssen. Darüber hinaus werden bei vermuteten strafrechtlich relevanten Handlungen die zuständigen Stellen im Netzwerk zur Prävention sexualisierter Gewalt kontaktiert. Für den Kreis Siegen-Wittgenstein kann Kontakt zur

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern Ev. Jugendhilfe Friedenshort aufgenommen werden, Tel. 0271-703088-0.

Bei Gefahr im Verzug wird das Jugendamt, Tel. 0271-3331332 (bei Minderjährigen) bzw. die Polizei als verantwortliche Instanz hinzugezogen.

5.4. Rehabilitierung

Ein Fehlverdacht im Bereich sexualisierter Gewalt kann physische und psychische Auswirkungen für die zu Unrecht verdächtige Person und die Zusammenarbeit in dem betroffenen Team haben. Darum ist Bestandteil einer guten Intervention auch die Rehabilitierung von zu Unrecht betroffenen Menschen im Blick zu haben. Ziel der Rehabilitierung ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Vereinskollegen und der Arbeitsfähigkeit des betroffenen Menschen im Hinblick auf seine Aufgaben. Die Verantwortung für einen funktionierenden Rehabilitierungsprozess liegt beim Vorstand in Zusammenarbeit mit den Ansprechpersonen. Folgende Punkte werden dabei berücksichtigt:

- Mit zwischenmenschlichen Reaktionen aller Beteiligten, vor allem des zu Unrecht Beschuldigten, muss sensibel umgegangen werden. Ein unbegründeter Verdacht wird ausgeräumt.
- Die Stellen, die in die Bearbeitung des Verdachts involviert waren, werden in den Prozess der Rehabilitation eingebunden.
- Die Schritte werden mit der zu Unrecht beschuldigten Person abgestimmt.

6. Anhang

- Anlage 1: Selbstverpflichtungserklärung
- Anlage 2: Bestätigung des Sportvereins zur Vorlage des Führungszeugnisses
- Anlage 3: Dokumentation zur Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnis
- Anlage 4: Ehrenkodex
- Anlage 5: Risikoanalyse